



Inhaltsverzeichnis

Stadt Kalbe (Milde)

- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde) 1

Stadt Kalbe (Milde)

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 12/91, Seite 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (M.) in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Kalbe (M.) und der Einrichtungen (Friedhofsgebäude) zur Aufbahrung von Särgen und Urnen werden Gebühren gemäß dieser Satzung von den für die Bestattung Kostenpflichtigen erhoben.

Für den Friedhof des Ortsteiles Bühne gilt diese Satzung nur hinsichtlich der Bestimmung unter III Punkt 1 b).

Die übrigen Festlegungen betreffen den städtischen Friedhof in Kalbe (M.) und stellen den von den Kostenpflichtigen zu tragenden Anteil an den Kosten des Friedhofes für die Zeit der Liegedauer (bei Urnen 25 Jahre, sonst 30 Jahre) dar.

2. Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschnldner) sind die Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

3. Entstehen und Einrichtung der Gebühren:

a) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Benutzung der Dienstleistungen.

b) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

II. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten:

1. Grabarten:

- a) Erdbestattungen: je Bestattung: 800,--
- b) Urnengräber: je Bestattung: 760,--

2. Verlängerung von Nutzungsrechten:
- je Jahr und Liegeplatz -

- a) Erdbestattungen: 1/30 d. Gebühr von 1 a)
- b) Urnengräber: 1/25 d. Gebühr von 1 b)

III. Sonstige Gebühren:

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- a) in Kalbe (M.) 50,--
- b) in Bühne: 15,--

2. Beräumung von Gräbern nach Ablauf der Liegezeit, wenn diese nicht durch die Zahlungspflichtigen des Grabes erfolgt:

lt. nachgewiesenem Aufwand

3. Für die Grabpflege unter Regie der Stadt:

- a) bei Dauerbepflanzungen mit Bodendeckern und Pflege bis zu 30 Jahren: 1.535,-- /Grab
- b) bei weitergehenden Leistungen Erstattung des voraussichtlichen Aufwandes

Für die Sicherung der unter III. Pkt. 3 a und b genannten Leistungen muss der Stadt Kalbe (M.) ein Sparbuch mit der Pflegeleistung entsprechendem Guthaben übergeben werden und ab dem Zeitpunkt der Beisetzung oder Auftragserteilung bei schon bestehenden Gräbern die Verfügungsberechtigung hierüber erteilt sein.

IV. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.08.2001, zuletzt geändert am 24.11.2005, außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 06.11.2008

gez. Dr. Bender
Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61